



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 29. August 2022    Nr. 301/2022

---

## **Dienstvereinbarung zur Einführung und Nutzung einer Tierhaus- managementsoftware an der Stiftung Tier- ärztliche Hochschule Hannover**

zwischen

der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hanno-  
ver

und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche  
Hochschule Hannover

wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in Ver-  
bindung mit § 67 NPersVG folgende Vereinba-  
rung geschlossen:

### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand und Geltungsbe- reich**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung einer Tierhausmanagementsoftware sowie die Auswertung der im Zuge der Nutzung verwalteten Daten der Benutzerinnen und Benutzer. Die Dienstvereinbarung dient auch dem Schutz der Beschäftigten vor unzulässigem Gebrauch ihrer personenbezogenen Daten.

(2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der TiHo an deren Arbeitsplatz die Tierhausmanagementsoftware eingesetzt wird.

### **§ 2**

#### **Ziele und Grundsätze der Tierhausmanage- mentsoftware**

(1) Mit der Einführung der Tierhausmanagementsoftware soll den Beschäftigten der TiHo eine anwenderfreundliche, moderne, IT-gestützte Arbeitsumgebung zur elektronischen Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden. Dies soll die fälschungssichere und nachvollziehbare Dokumentation nach § 7 „Führen von Aufzeichnungen“ der Tiererschutz-Versuchstierverordnung gewährleisten. Informationen sollen besser verfügbar sein, die Aktenführung soll vereinheitlicht und damit die Effektivität und Transparenz des Verwaltungshandelns verbessert werden.

(2) Individuelle Verhaltens- und Leistungskontrollen über die Tierhausmanagementsoftware sind nur nach Maßgabe des § 6 zulässig. In der Tierhausmanagementsoftware werden nur die für den Betrieb der Software erforderlichen Daten der Beschäftigten (Anlage 4) verarbeitet.

(3) Die Tierhausmanagementsoftware wird ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt.

### **§ 3**

#### **Einführung, Betrieb und Betreuung der Tierhausmanagementsoftware**

(1) Die technische Administration der Tierhausmanagementsoftware erfolgt durch den externen Dienstleister (siehe Anlage 2 „Nutzungsvertrag“). Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen oder mehrere „Tierhausmanagementsoftware -Key-User“, der die Anwenderinnen und Anwender bei der Nutzung der Tierhausmanagementsoftware Funktionalitäten berät und unterstützt (z.B. Bedienung des Systems, Pflege von Tier- und Versuchsakten, Tierhausmanagementsoftware Benutzerverwaltung).

(2) Vor der Inbetriebnahme sowie vor der Umsetzung wesentlicher technischer Änderungen bzw. Erweiterungen am System, werden der Personalrat, die/der Datenschutzbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die /der Gleichstellungsbeauftragte informiert. Die genannten Maßnahmen unterliegen der Mitbestimmung des Personalrats.

### **§ 4**

#### **Gestaltung der Arbeitsplätze**

Für die Arbeit mit der Tierhausmanagementsoftware sind die Arbeitsplätze dem Stand der Technik und den gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechend auszustatten. Die auf die Arbeitsschutzgesetze gestützten Rechtsverordnungen sowie die jeweils gültigen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten und geltende Tarifverträge sind zu beachten.

### **§ 5**

#### **Anwenderschulung**

Alle Beschäftigten, die mit der Tierhausmanagementsoftware arbeiten, sind durch zielgerichtete Schulungen vorzubereiten, die zeitnah zur Einführung der Tierhausmanagementsoftware durchgeführt werden.

### **§ 6**

#### **Verhaltens- und Leistungskontrolle**

(1) Im Rahmen der Nutzung der Tierhausmanagementsoftware werden keine Persönlichkeits- bzw. Leistungsprofile der Beschäftigten erstellt. Eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.

(2) Anwenderübergreifende Aufzeichnungen zur anonymisierten, nicht personenbeziehbaren Auswertung quantitativer und qualitativer Daten

von Verwaltungsvorgängen (z.B. Laufzeit, Bearbeitungszeit, Erledigungsart) sind möglich, soweit diese für das Qualitätsmanagement der Software bzw. für Zwecke des Verwaltungscontrollings erforderlich sind.

(3) Sofern personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten ausgewertet werden sollen, werden der Personalrat sowie die/der Datenschutzbeauftragte vom Zweck und Umfang der Auswertung im Voraus unterrichtet und erhalten auf Wunsch (der Personalrat) auch deren Ergebnis.

### **§ 7**

#### **Datenintegrität, Zugriffsrechte**

(1) Der Betrieb der Tierhausmanagementsoftware erfolgt im Rahmen der gültigen IT-Richtlinie der TiHo.

(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist in der Tierhausmanagementsoftware so zu gestalten, dass sie Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können.

(3) Zum Zweck der Datenverarbeitung bestehen keine Schnittstellen zu Dritten.

(4) Die Daten sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und des Schutzbedarfs angemessen technisch und organisatorisch zu schützen.

(5) Für die Zugriffskontrolle sind konkrete Maßnahmen in einem Rollen- und Rechtekonzept festzulegen (Anlage 1: Tierhausmanagementsoftware Feinkonzept Punkt: Rollen- u. Rechtekonzept).

(6) Für alle Datenverarbeitungsvorgänge sind die Grundsätze der Erforderlichkeit und Zweckbindung zu beachten. Es muss zweifelsfrei festgestellt werden können, wer für die einzelne Datenverarbeitung verantwortlich ist (Protokollierung). Nachträgliche Änderungen müssen ausgeschlossen sein.

(7) Aufbewahrungsfristen ergeben sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aus dem Katalog des Präsidiums der TiHo.

## **§ 8 Protokollierung, Versionierung**

(1) In der Tierhausmanagementsoftware werden keine unzulässigen Protokollierungen durchgeführt.

(2) Zulässige Protokollierungen sind solche, die der Dokumentation der Bearbeitungsstände von Dokumenten dienen (Bearbeitungsstatus, aktuelle Bearbeiter\*innen, Änderungszeitpunkt von Dokumenten, Änderungsinhalt sowie die Vergabe und die Änderung der Zugriffsberechtigungen). Diese Protokolle sind gesetzlich erforderlich, um die Integrität der Originaldokumente nachweisen zu können (Revisionssicherheit).

(3) Änderungen eines Objekts im Zeichnungsverfahren oder bei einem Benutzerwechsel können eine neue Version dieses Objekts erzeugen. In der Tierhausmanagementsoftware ist dann dauerhaft nachvollziehbar, wer wann welche Änderungen an Objekten vorgenommen hat.

(4) Wesentliche Erweiterungen im Funktionsumfang der Software werden dem Personalrat zur Zustimmung vorgelegt.

## **§ 9 Rechte der Interessenvertretungen und der Beauftragten**

Der Personalrat, die/der Datenschutzbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die/der Gleichstellungsbeauftragte haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Information und Bereitstellung von Unterlagen, um sich von der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung zu überzeugen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

(3) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung auf Grund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

(4) Die Anlagen 1 – 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Von einer Veröffentlichung wird aus Gründen der Betriebssicherheit abgesehen.

Hannover, 18.08.2022  
für die Stiftung Tierärztliche Hochschule  
gez. Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif  
Präsident

Hannover, 23.08.2022  
für den Personalrat  
gez. Birgitt Mendig  
Vorsitzende

Hannover, 29.08.2022

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

Anlage 1:  
Tierhausmanagementsoftware Feinkonzept  
Anlage 2:  
Nutzungsvertrag  
Anlage 3:  
Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der TiHo  
Anlage 4:  
Liste der erhobenen und verarbeiteten Nutzerdaten